

**Deutschland-Bad Berleburg: Bauarbeiten und zugehörige Arbeiten für Rohrleitungen und Kabelnetze**

**OJ S 67/2023 04/04/2023**

**Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung**

**Bauleistung**

**Rechtsgrundlage:**

Richtlinie 2014/24/EU

---

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber**

**I.1. Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung: Unser BLB-Netz GmbH

Postanschrift: Poststraße 42

Ort: Bad Berleburg

NUTS-Code: DEA5A Siegen-Wittgenstein

Postleitzahl: 57319

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Peter Mengel

E-Mail: [p.mengel@bad-berleburg.de](mailto:p.mengel@bad-berleburg.de)

Telefon: +49 2751923118

Fax: +49 21191741-1746

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: <https://www.bad-berleburg.de/>

**I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers**

Andere: Juristische Person des privaten Rechts

**I.5. Haupttätigkeit(en)**

Andere Tätigkeit: Kommunale Selbstverwaltung

---

**Abschnitt II: Gegenstand**

**II.1. Umfang der Beschaffung**

**II.1.1. Bezeichnung des Auftrags**

Breitbandausbau im Gebiet der Stadt Bad Berleburg, hier GÜ-Bauvertrag

**II.1.2. CPV-Code Hauptteil**

45232000 Bauarbeiten und zugehörige Arbeiten für Rohrleitungen und Kabelnetze

**II.1.3. Art des Auftrags**

Bauftrag

**II.1.4. Kurze Beschreibung**

Im Gebiet der Stadt Bad Berleburg soll ein flächendeckendes Glasfasernetz errichtet und langfristig

betrieben werden. Zu diesem Zweck haben die Beteiligten einen Kooperationsvertrag geschlossen, der

das Projekt und die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bei der Durchführung beschreibt. Dieser

Generalübernehmervertrag dient der Ermöglichung des Breitbandausbaus in Bad Berleburg auf der Grundlage des Kooperationsvertrages.

#### **II.1.6. Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

#### **II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung**

Wert ohne MwSt.: 17 300 000,00 EUR

### **II.2. Beschreibung**

#### **II.2.2. Weitere(r) CPV-Code(s)**

32560000 Glasfasermaterial, 32561000 Glasfaserverbindungen, 32562000 Glasfaserkabel, 45232000 Bauarbeiten und zugehörige Arbeiten für Rohrleitungen und Kabelnetze, 45232310 Bauarbeiten für Fernsprechleitungen, 45314200 Installation von Telefonleitungen, 45314300 Kabelinfrastruktur, 64200000 Fernmeldedienste, 64210000 Fernsprech- und Datenübertragungsdienste, 64215000 Internet-Telefondienste, 71240000 Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen, 71356400 Technische Planungsleistungen

#### **II.2.3. Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA5A Siegen-Wittgenstein

Hauptort der Ausführung: Stadt Bad Berleburg

#### **II.2.4. Beschreibung der Beschaffung**

Im Gebiet der Stadt Bad Berleburg soll ein flächendeckendes Glasfasernetz errichtet und langfristig

betrieben werden. Zu diesem Zweck haben die Beteiligten einen Kooperationsvertrag geschlossen, der

das Projekt und die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bei der Durchführung beschreibt. Dieser

Generalübernehmervertrag dient der Ermöglichung des Breitbandausbaus in Bad Berleburg auf der Grundlage

des Kooperationsvertrages. Aufgabe der Auftraggeberin ist es, der Stadt Bad Berleburg die Bereitstellung und

den Betrieb eines flächendeckenden Breitbandnetzes für die Öffentlichkeit im Stadtgebiet zu ermöglichen, und

zwar durch Planung, Errichtung, Instandhaltung, Verwaltung und Verpachtung von passiven Netzinfrastrukturen.

Die Auftragnehmerin plant und errichtet auf der Grundlage dieses Vertrages die passive Netzinfrastruktur.

#### **II.2.5. Zuschlagskriterien**

#### **II.2.11. Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

#### **II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

#### **II.2.14. Zusätzliche Angaben**

## Abschnitt IV: Verfahren

---

### IV.1. Beschreibung

#### IV.1.1. Verfahrensart

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Erläuterung:

Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie Erläuterung: Nichtvorliegen öffentlicher Aufträge / Eingreifen der vergaberechtlichen Bereichsausnahmen nach §§ 116 Abs. 2, 149 Nr. 8 GWB

#### IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung

#### IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

### IV.2. Verwaltungsangaben

## Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

---

### V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

#### V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung

20/03/2023

#### V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

#### V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Greenfiber Netzprojekt GmbH

Postanschrift: Am Markt 6

Ort: Lüneburg

NUTS-Code: DE93 Lüneburg

Postleitzahl: 21335

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: nein

#### V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 17 300 000,00 EUR

#### V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

## Abschnitt VI: Weitere Angaben

---

### VI.3. Zusätzliche Angaben

Diese Bekanntmachung berichtigt die ex-ante-Transparenzbekanntmachung vom 30.03.23, 14:41 Uhr (Reception Id: 23-201628-001) redaktionell.

### VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

#### **VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Westfalen c/o Bezirksregierung Münster

Postanschrift: Albrecht-Thaer-Straße 9

Ort: Münster

Postleitzahl: 48147

Land: Deutschland

E-Mail: [vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de)

Telefon: +49 251411-2735

Fax: +49 251411-2165

Internet-Adresse: [www.bezreg-muenster.de/de/wirtschaft\\_finanzen\\_kommunalaufsicht/vergabekammer\\_westfalen](http://www.bezreg-muenster.de/de/wirtschaft_finanzen_kommunalaufsicht/vergabekammer_westfalen)

#### **VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

§ 135 GWB

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige

Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 GWB

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht

innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

#### **VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

30/03/2023